

09. FEB. 2006

Genehmigt mit Bescheid vom

ZB No. 109-1/3-2006

Amt der Kärntner Landesregierung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom **05.10.2005**, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„Raststätte St. Veit/Glan“

erlassen wird.

Diese Bebauungsplanung ist eine Ergänzung des für das Gebiet der Stadtgemeinde St. Veit/Glan erlassenen textlichen Bebauungsplanes. Alle Punkte des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Stadtgemeinde St. Veit/Glan Zl. 2675/1/1998-07 vom 21.08.1998 i.d.g.F., welche durch diese Bebauungsplanung nicht geändert werden, bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23, in d. F. d. G. LGBl. Nr. 59/2004, wird verordnet:

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, den Beilagen 1 und 2 sowie dem Erläuterungsbericht.

I. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen Nr. 980 (Teilfläche), 981 (Teilfläche), 982 (Teilfläche), 984/2 (Teilfläche) und 985/2 (Teilfläche), alle KG St. Donat, mit einer Gesamtfläche von ca. 13.658 m².
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen in der Beilage 1 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Veit/Glan sowie in der Beilage 2 über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

II. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stadtgemeinde St. Veit/Glan wird insofern geändert, als unter den nachstehenden Punkten festgelegt wird:

11/2005

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 980, 981, 982, 984/2 985/2, alle KG St. Donat, im Ausmaß von ca. 13.658 m², von bisher „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland Sondergebiet Autobahn-Raststätte“.

Die zeichnerische Darstellung in Beilage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

III. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes beträgt 13.000 m².

§ 4

Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Baumassenzahl angegeben.
- (2) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Baumassenzahl (BMZ), das ist das Verhältnis der Baumasse zur Baugrundstücksgröße, angegeben, wird mit 2,9 festgelegt und ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.
- (3) Garagen, Nebengebäude und Flugdächer (überdachte Flächen, gemessen in Vertikalprojektion) sind in die Berechnung der BMZ einzubeziehen.
- (4) Grundflächen, die für Anlagen von Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (wie z. B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen u. ä.) sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.
- (5) Keller- und Tiefgeschoße sind in die Berechnung der BMZ einzubeziehen, wenn die Deckenoberkante mehr als 1,0 m über dem angrenzenden projektierten Gelände liegt.

§ 5 Bebauungsweise

- (1) Als Bebauungsweise wird die offene Bauweise festgelegt.
- (2) Aus mehreren Parzellen zusammengesetzte Baugrundstücke, die in einem Besitzstand stehen, sind für die Festlegung der Bebauungsweise als eine Bebauungseinheit zu sehen.

§ 6 Maximale Höhe der Bebauung

- (1) Für Betriebsgebäude wird die maximale Höhe der Objekte mit der absoluten Höhe der Gebäudeoberkante über NN festgelegt und wird mit 474,0 m bzw. 470,0 m über NN bestimmt. Die Festlegung über die Höhe ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.
- (2) Dieser Wert kann für betriebsspezifisch unbedingt erforderliche Anlagen, wie z. B. Werbepylone usw. erhöht werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht über Gebühr belasten und die Höhe von 480,0 m über NN nicht überschreiten.

§ 7 Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.
- (2) Von der Einhaltung der Baulinien nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Stützmauern, Lärmschutzwände, Rampen, Stiegen zur Höhenüberwindung, Brücken, Werbepylone usw.).
- (3) Für die übrigen Baulinien gelten die Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 58/1985 i.d.g.F. bzw. die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, Verordnung des Gemeinderates vom 21.08.1998, Zl. 2675/1/1998-07.

§ 8 Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf der Verkehrsflächen ergibt sich aus den an den Planungsraum angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Für die Anzahl und räumliche Anordnung von Stellplätzen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, Verordnung des Gemeinderates vom 21.08.1998, Zl. 2675/1/1998-07.

- (3) Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen oder Gehwegen (z. B. vor einer Schranken- oder Toranlage) anzufahren sein.

§ 9

Art der Verwendung der Grundstücke

- (1) Die Nutzung wird mit einer Autobahn-Raststätte festgelegt (Restaurations-, Tankstellen- und Beherbergungsgebäude).

IV. ABSCHNITT

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


(Gerhard Mock)